2. Änderung des Bebauungsplans Nr. O 23

1. Planzeichnung und Planteil

0 m 25 m 50 m

Maßstab 1:500

A. Planzeichnung

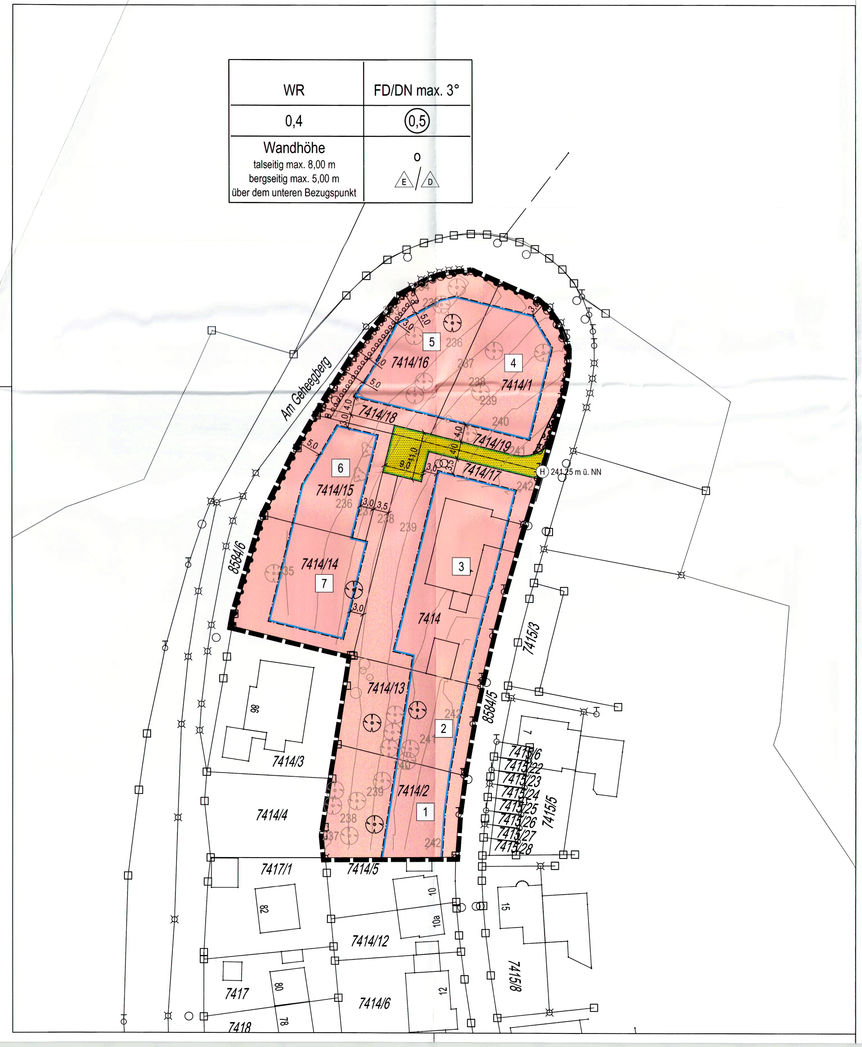

A. Zeichenerklärung

1.0 Zeichnerische Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 3 BauNVO)

Reines Wohngebiet (WR) (§ 3 BauNVO)

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 ff BauNVO)

0,4 Grundflächenzahl (GRZ) als Obergrenze (§ 19 BauNVO)

(0,5) Geschossflächenzahl (GFZ) als Obergrenze (§ 20 BauNVO)

WH Maximal zulässige Wandhöhe talseitig/bergseitig in m über dem unteren Bezugspunkt gemäß B.2.2.3 innerhalb der jeweiligen überbaubaren Grundstücksflächen (§ 18 BauNVO)

(H) 241,25 m ü. NN Höhenkote öffentliche Verkehrsfläche

1.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 und 23 BauNVO)

o Offene Bauweise

E Offene Bauweise, Einzelhaus zulässig

D Offene Bauweise, Doppelhaus zulässig

Baugrenze

1.4 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie

Straßenverkehrsfläche privat

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

1.5 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)

2.0 Sonstige zeichnerische Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Dachform/ Dachneigung
GRZ	GFZ
max. zulässige Wandhöhe talseitig/bergseitig	Bauweise

FD Flachdach

DN Dachneigung max. 3°

Bereich, welcher von jeglicher Bebauung, Anpflanzung, Lagerung, Aufschüttung etc. die mehr als 0,80 m über die Verbindungsfläche der Straßenoberkanten hinausragen, freizumachen und freizuhalten ist

3.0 Sonstige Planzeichen, zeichnerische Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

Vorhandene Haupt- und Nebengebäude

714 Flurstücksnummer

Grenzsteine

236 Höhenschichtlinien (Meterlinien)

Bestehende Grundstücksgrenzen (gemäß Auszug der Stadt Schweinfurt vom 11.11.2019)

2 Baufeldnummer

6,0 Bemaßung

Vorhandener Baumbestand

Biotopbaum zum Zeitpunkt der Bebauungsplanaufstellung

B. Textliche Festsetzungen

1.0 Bestandteile des Bebauungsplans

1.1. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. O 23 mit integriertem Grünordnungsplan im Bereich der Straße „ Am Geheegberg" auf den Grundstücken Fl.Nrn. 7414, 7414/1, 7414/2, 7414/13, 7414/14, 7414/15, 7414/16, 7414/17, 7414/18 und 7414/19, in Schweinfurt, Gemarkung Schweinfurt besteht aus:

Planzeichnung und Textteil vom 10.09.2018, geändert am 31.01.2019, geändert am 02.07.2019, geändert am 13.11.2019
Teil B: Begründung vom 10.09.2018, geändert am 31.01.2019, geändert am 02.07.2019, geändert am 13.11.2019

1.2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ergeben sich aus der Planzeichnung.

2.0 Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 Abs. 1 BauGB

Die Planungsrechtlichen Festsetzungen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. O 23 mit integriertem Grünordnungsplan im Bereich der Straße „ Am Geheegberg" auf den Grundstücken Fl.Nrn. 7414, 7414/1, 7414/2, 7414/13, 7414/14, 7414/15, 7414/16, 7414/17, 7414/18 und 7414/19, in Schweinfurt, Gemarkung Schweinfurt ersetzen die Festsetzungen des am 19.04.1974 in Kraft getretenen Bebauungsplan Nr. O 23 für das Gebiet zwischen Lindenbrunnenweg - Sommerbad - Waldsiedlung Zeller Grund in Schweinfurt, Gemarkung Schweinfurt.

2.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 BauNVO)

2.1.1 Der in der Planzeichnung mit „2. Änderung des Bebauungsplans Nr. O 23 mit integriertem Grünordnungsplan im Bereich der Straße „Am Geheegberg" auf den Grundstücken Fl.Nrn. 7414, 7414/1, 7414/2, 7414/13, 7414/14, 7414/15, 7414/16, 7414/17, 7414/18 und 7414/19, in Schweinfurt, Gemarkung Schweinfurt" bezeichnete Bereich wird nach § 3 BauNVO als "Reines Wohngebiet" (WR) festgesetzt.
Zulässig sind Wohngebäude und Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienen.

2.1.2 Die gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO ausgeschlossen.
Ausgeschlossen sind Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

2.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. §§ 16, 18, 19 und 20 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl (GRZ) gemäß § 19 BauNVO / die Geschossflächenzahl (GFZ) gemäß § 20 BauNVO sowie die Höhe baulicher Anlagen gemäß § 18 BauNVO festgesetzt.

2.2.1 Grundflächenzahl
Die GRZ wird auf 0,4 festgesetzt.

2.2.2 Geschossflächenzahl
Die GFZ wird auf 0,5 festgesetzt.

2.2.3 Höhe baulicher Anlagen
Die max. zulässige Wandhöhe talseitig von 8,00 m und bergseitig 5,00 m wird zwischen dem unteren und oberen Bezugspunkt der Gebäudewand gemessen.
Der untere Bezugspunkt talseitig wird als Oberkante Rohfußboden Untergeschoss (OK RFB UG) definiert.
Der untere Bezugspunkt bergseitig bestimmt sich für die Baufelder 1-2 mit OK RFB EG max. + 3,00 m, für die Baufelder 3-4 mit OK RFB EG max. + 1,00 m und für die Baufelder 5-7 mit OK RFB EG max. - 3,00 m anhand der Höhenkote best. Straße Am Geheegberg 241,25 m ü. NN (H).
Der obere Bezugspunkt (bei Flachdächern mit Attika durch die Oberkante der Attika, bei Flachdächern ohne Attika durch den Schnittpunkt zwischen Außenkante Außenwand mit der Dachhaut) bestimmt sich für die Baufelder 1-2 + 7,00 m, für die Baufelder 3-4 + 5,00 m und für die Baufelder 5-7 + 0,25 m anhand der Höhenkote best. Straße Am Geheegberg 241,25 m ü. NN (H).

2.3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

Es wird die offene Bauweise (o) gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

Offene Bauweise
In der offenen Bauweise (o) sind Einzelhäuser (E) oder Doppelhäuser (D) zulässig.

2.4 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO festgesetzt.

2.5 Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO)

2.5.1 Einrichtungen und Anlagen für die Kleinlerhaltung sind innerhalb des gesamten räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans unzulässig.

2.5.2 Technische Anlagen zur Energieerzeugung sowie zur Wärmeumwandlung (wie z.B. Wärmepumpen, Klimaanlagen) sind in die Gebäude zu integrieren. Ausgenommen davon sind Solaranlagen bzw. Photovoltaik-Anlagen auf den Dächern.

2.6 Kfz-Stellplätze, Garagen und Carports (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO)

In den Baufeldern ist die Errichtung von oberirdischen Stellplätzen, Garagen und Carports auch außerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, mit Ausnahme des Bereiches in Baufeld Nr. 4 welcher von jeglicher Bebauung, Anpflanzung, Lagerung, Aufschüttung etc. die mehr als 0,80 m über die Verbindungsfläche der Straßenoberkanten hinausragen, freizumachen und freizuhalten ist.

2.7 Anzahl der Wohneinheiten in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Die Anzahl der Wohneinheiten wird bei Einzelhäusern auf zwei und bei Doppelhäusern auf eine Wohneinheit je Grundstück festgesetzt.

2.8 Pflanzgebote auf privaten Grundstücken (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

2.8.1 Je angefangene 300 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein heimischer, standortgerechter, mittel- bis großkroniger Laubbaum zu pflanzen und zu erhalten bzw. bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.
Die Pflanzqualität ist als Hochstamm, mind. 3 x verpflanzt, Stammumfang 16 - 18 cm auszuführen.

2.8.2 In der mit Planzeichen gemäß A.1.5 festgesetzten Fläche ist eine mind. 2-reihige Baum-Strauchhecke (Breite 3 m) aus heimischen Gehölzen zu pflanzen und als freiwachsende Heckenstruktur zu entwickeln.
Die Pflanzqualität ist wie folgt auszuführen:
- Sträucher: mind. verpflanzte Sträucher, 60-100 cm hoch
- Bäume als Heister: mind. Heister, 2x verpflanzt, 150-200 cm hoch
- Bäume als Hochstamm: Hochstamm, mind. 3 x verpflanzt, Stammumfang 14-16 cm
- Anteil Heister und / oder Hochstämme: mind. 2 Stck. pro 15 lfm
- Pflanzraster: 1 x 1,5 m

2.9 Pflegemaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Sämtliche Pflanzungen sind vom Grundstückseigentümer im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen. Bei Ausfällen gilt: ausgefallene Bäume, deren Stückzahl festgesetzt ist, sind innerhalb eines Jahres zu ersetzen. Für die restlichen Pflanzungen gilt: Ausfälle von mehr als 10 % sind innerhalb eines Jahres gleichwertig zu ersetzen.

2.10 Niederschlagswasser auf privaten Grundstücken (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Niederschlagswasser ist gemäß den technischen Regelwerken DWA-A 138 und DWA-M 153 auf dem Grundstück zur Versickerung zu bringen. Ist eine Versickerung nicht möglich, ist das Niederschlagswasser in Zisternen mit einer Größe von mindestens 2,50 m³ pro 100,00 m² angeschlossener Fläche zu sammeln und einer Verwendung (z.B. Bewässerung von Grünflächen) zuzuführen. Einrichtungen für Versickerung und Rückhaltung können mittels eines Notüberlaufes Anschluss an das bestehende Kanalnetz der Stadt Schweinfurt erhalten.

Die Befestigung der Wege, Zufahrten und Höfe ist mit wasserdurchlässigen, versickerungsfähigen Belägen herzustellen, soweit es die wasserrechtlichen Belange (nur Anfall von sauberem Oberflächenwasser) zulassen.
Wasserdurchlässige Beläge werden wie folgt definiert: Versickerungsfähige Flächenbefestigungen sind nach dem gültigen „Merkblatt für versickerungsfähige Verkehrsflächen" der FGSV (Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V.) bzw. der „Richtlinie für Planung, Bau und Instandhaltung von begrünbaren Flächenbefestigungen" der FLL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.) herzustellen und zu unterhalten. Sie dürfen einen Abflussbeiwert von 0,5 nicht überschreiten.
Alternativ kann das Oberflächenwasser auch breitflächig in die privaten Grünbereiche abgeleitet und über die belebte Bodenzone versickert werden.

C. Örtliche Bauvorschriften, bauliche und städtebauliche Gestaltung (§ 9 Abs. 4 i.V.m. Art. 81 BayBO)

1.0 Ver- und Entsorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Sämtliche Ver- und Entsorgungsleitungen sind unterirdisch zuführen.

2.0 Dachgestaltung (Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO)

2.1 Als Dachform sind Flachdächer mit einer Dachneigung zur Waagerechten von max. 3° zulässig.

2.2 Die Flachdächer der Wohngebäude, Garagen und/oder Carports sind mindestens zu 80 % mit einer extensiven, vollflächigen Dachbegrünung in Form einer "Sedum Begrünung" (z.B. als Ansprutzbegrünung oder als Sedumprossensaat) zu versehen. Im Falle einer Bepflanzung/Eingrünung mit dafür geeigneten Gräsern und/oder Stauden hat der Pflanzendeckungsgrad mind. 8 St./m² zu betragen. Die Substratstärke hat mind. 5 cm zu betragen. Es ist ausschließlich die Verwendung von Substraten zulässig, die für die festgesetzte extensive Dachbegrünung auf Dachflächen mit Neigungen bis 3° ausdrücklich geeignet sind. Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie / Energiegewinnung müssen gegenüber den Außenwänden (Fassaden) des darunter befindlichen Geschosses um mindestens 1,00 m zurückgesetzt sein. Das Aufstellen von Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie / Energiegewinnung entbindet nicht von der Herstellung der Dachbegrünung.

3.0 Einfriedungen (Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO)

3.1 Bauliche Einfriedungen sind max. zu einer Gesamthöhe von 1,8 m zulässig.

3.2 An der Westseite der Baufelder 5, 6, 7 und an der Nordseite der Baufelder 4 + 5 sind baulichen Einfriedungen nur mit einem Bodenabstand von 10 cm zulässig.

3.3 Im mit Planzeichen festgesetzten Bereich nördlich der Einmündung der privaten Erschließungsstraße mit der bestehenden Straße „Am Geheegberg", sind Einfriedungen nur bis zu einer Höhe von 0,80 m über die Verbindungsfläche der Straßenoberkanten zulässig.

4.0 Vorgärten (Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO)

Vorgärten, d.h. die Bereiche zwischen Straße und Gebäudevorderkante bzw. Gebäudefluchtlinie sind mind. 50 % flächig zu begrünen und zu erhalten.

5.0 Abfallsammelanlagen (Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO)

Abfallsammelanlagen auf privaten Grundstücken sind blickdicht einzuhausen oder in die Gebäude zu integrieren, so dass die Behälter von öffentlichen Verkehrsflächen oder öffentlichen Grünflächen aus nicht einsehbar sind.

6.0 Aufschüttungen und Abgrabungen (Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO)

Auf den Baufeldern 5, 6, 7 sind Aufschüttungen und Abgrabungen im Bereich zwischen der westlichen Baugrenze bzw. deren räumlicher Fluchtlinie und der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes im Wurzelbereich (Kronenbereich + 1 m) der bestehenden Bepflanzung auf Grundstück Fl.Nr. 8584/6 nicht zulässig.

D. Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise (§ 9 Abs. 6 BauGB)

1.0 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Gebiets mit Trink-, Brauch- und Löschwasser ist gesichert. Das Abwasser wird der zentralen städtischen Kläranlage zugeleitet. Grund-, Quell-, Drainage-, Hangdruck- und Schichtwasser sind nicht in die städtische Kläranlage, sondern abzuleiten (Städtische Entwässerungssatzung).

2.0 Funde von Bodenaltertümern

Soweit bei Erdarbeiten Funde von Bodenaltertümern gemäß Art. 8 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) auftreten, sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Stadt Schweinfurt oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind gemäß Art. 8 Abs. 2 DSchG unverändert zu belassen.

3.0 Oberbodensicherung

Zur Sicherung und fachgerechten Lagerung vom Oberboden wird bei allen Baumaßnahmen und bei Veränderungen der Geländegestalt auf DIN 18915 verwiesen.

4.0 Artenschutz

Entsprechend § 44 ff BNatSchG sind zu fällende Bäume vor der Fällung auf die Nutzung durch besonders und streng geschützte Arten zu untersuchen. Bei den gekennzeichneten Biotopbäumen ist bereits zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses bekannt, dass Habitatstrukturen vorhanden sind. Werden durch die Fällung regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört, so werden weitergehende öffentlichrechtliche Verfahren erforderlich.

5.0 Abstandsflächen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Die Abstandsflächenvorschriften der BayBO finden gemäß Art. 6 Abs. 5 Satz 1 Anwendung.

E. RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB)
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO)
3. Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)
4. Bayerische Bauordnung (BayBO)
5. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
6. Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Denkmalschutzgesetz - DSchG)
7. DIN 18915 „Bodenarbeiten"
8. Technische Regelwerke DWA-A 138 und DWA-M 153
9. „Merkblatt für versickerungsfähige Verkehrsflächen" der FGSV (Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V.) bzw. der „Richtlinie für Planung, Bau und Instandhaltung von begrünbaren Flächenbefestigungen" der FLL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.)

Die aufgeführten Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und DIN-Vorschriften gelten in der letztgültigen Fassung.

Die der Planung zu Grunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können bei der Stadt Schweinfurt im Stadtentwicklungs- und Hochbauamt (Markt 1, 5. Obergeschoss) während der üblichen Dienstzeiten und nach Vereinbarung kostenlos eingesehen werden.

F. Verfahrensvermerke

BESCHLEUNIGTES VERFAHREN GEM. § 13a BauGB

1.0 Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 27.10.2015 die Änderung des Bebauungsplans Nr. O 23 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB beschlossen. Der Beschluss zur Einleitung der Änderung wurde am 29.06.2018 ortsüblich bekanntgemacht.

2.0 Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für das Bebauungskonzept mit Begründung in der Fassung vom 25.06.2018 hat in der Zeit vom 02.07.2018 bis 13.07.2018 stattgefunden.

Auf frühzeitige Unterrichtung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde in Anwendung des Verfahrens § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB verzichtet.

3.0 Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung in der Fassung vom 10.09.2018, geändert am 31.01.2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.03.2019 bis 11.04.2019 beteiligt.

4.0 Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung in der Fassung vom 10.09.2018, geändert am 31.01.2019 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.03.2019 bis 11.04.2019 öffentlich ausgelegt.

5.0 Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung in der Fassung vom 10.09.2018, geändert am 31.01.2019, geändert am 02.07.2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB mit Schreiben vom 24.07.2019 erneut um Stellungnahme bis 14.08.2019 gebeten.

6.0 Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung in der Fassung vom 10.09.2018, geändert am 31.01.2019, geändert am 02.07.2019 wurde gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut in der Zeit vom 29.07.2019 bis 14.08.2019 öffentlich ausgelegt.

7.0 Die Stadt Schweinfurt hat mit Beschluss des Stadtrates vom 17.12.2019 den Bebauungsplan mit Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 10.09.2018, geändert am 31.01.2019, geändert am 02.07.2019, geändert am 13.11.2019 als Satzung beschlossen.

Schweinfurt, den 20.12.19

Remelé, Oberbürgermeister

8.0 Ausgefertigt

Schweinfurt, den 20.12.19

Remelé, Oberbürgermeister

9.0 Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am 18.09.20 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Schweinfurt, den 21.09.20

Remelé, Oberbürgermeister

Stadt Schweinfurt

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. O 23

mit integriertem Grünordnungsplan im Bereich der Straße „Am Geheegberg" auf den Grundstücken Fl. Nr. 7414, 7414/1, 7414/2, 7414/13, 7414/14, 7414/15, 7414/16, 7414/17, 7414/18 und 7414/19 in Schweinfurt, Gemarkung Schweinfurt

Schweinfurt, den 10.09.2018, geändert am 31.01.2019, geändert am 02.07.2019, geändert am 13.11.2019

Baureferat

Dipl.-Ing. Ralf Brettin, Berufsmäßiger Stadtrat

Stadtentwicklungs- und Hochbauamt

Dipl.-Ing. (FH) Markus Sauer, Amtsleiter

Sachbearbeitung

Sandra Aufenanger (M. Sc.)

Planungsbüro:
BAURCONSULT Architekten Ingenieure GbR
Raiffeisenstraße 3
97437 Haßfurt
T +49 9521 696 0
F +49 9521 696 100
bc@baurconsult.com